

Ihr Recht im Alltag – Radfahren, Mountainbiken, E-Biken



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Im Winter ist's zu kalt, im Sommer zu warm, aber im Herbst, da ist sogar für den Hobbyradfahrer genau die richtige Zeit, um das exklusive Carbonrad, das robuste Mountainbike oder einfach nur den Drahtesel hervorzuholen und die zauberhafte Herbststimmung zu genießen. Dazu kommt noch, dass uns Corona viele andere Freizeitaktivitäten und Sportausübungen unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert hat, während mit Radfahren - in der freien Natur und bei frischer Luft ausgeübt - vielleicht sogar ein kleiner Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise erbracht werden kann. Also nix wie los – aber ein paar wichtige Regeln sollte man schon beachten:

Radfahrer sind Verkehrsteilnehmer, sie haben sich somit an die im Verkehr allgemein gültigen, wie auch speziell für sie geltenden Bestimmungen zu halten. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) widmet sich in ihrem § 68 dem Verhalten der Radfahrer. Ihn einmal nachzuschlagen lohnt sich, denn wer glaubt, ohnehin Bescheid zu wissen, wird vermutlich überrascht sein.

Zunächst: Radfahrer ist nicht gleich Radfahrer! Grundsätzlich haben (einspurige) Radfahrer vorhandene Radfahranlagen (Radfahrwege) zu benutzen. „Rennfahrer“ bei Trainingsfahrten dürfen sie auch benutzen, können aber auch die sonstigen Verkehrswege befahren und dürfen auch nebeneinander fahren, auch wenn man sich über die „Tour de France in Österreich“ manchmal ärgert. Was unter einem Rennrad zu verstehen ist, steht in der Fahrradverordnung (§ 4), die auch Vorschriften über die Mindestausrüstung eines ganz „normalen“ Fahrrades enthält. Generell gilt aber auch für die Radfahrer das im Straßenverkehr zu beachtende Gebot der Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer und der Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen. So etwa ist es auch Radfahrern verboten, während des Fahrens ohne Freisprecheinrichtung zu telefonieren. Ganz besonders wichtig ist die bei Mitnahme von Kindern einzuhaltende Sorgfalt, wobei Kinder unter 12 Jahren – egal ob sie selbst radeln oder mit dem Rad (etwa in einem Fahrradanhänger) mitgeführt werden – einen Sturzhelm tragen müssen. Hunde dürfen nicht an der Leine mitgeführt werden, ein Verstoß gegen dieses Verbot kann bis zu € 726,00 kosten! Apropos Verbot: für Radfahrer gilt eine Alkoholobergrenze von 0,8 ‰.

Mit dem Rad kann man aber auch bergauf und -ab fahren, also mountainbiken. Das ist schon eher was für die Sportlicheren, die manchmal auch eine gewisse Großzügigkeit an den Tag legen, wenn es darum geht, sich über gängige Bestimmungen hinwegzusetzen - steht doch der Spaßfaktor ganz oben. Oberste Ansage vorweg: starke Radfahrer haben auf schwache Wanderer Rücksicht zu nehmen! Außerdem ist es nicht selbstverständlich, dass man auf Waldwegen auch mit dem Rad fahren darf, eher ist das grundsätzlich verboten, wenn es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist. Und ja, auch wenn's noch so skurril anmutet: Forstaufsichtsorgane können Radfahrer anhalten und haben behördliche Sanktionsautorität.

Immer beliebter werden das E-Bike oder der E-Scooter, für die grundsätzlich die allgemeinen Fahrradregeln gelten, solange sie (aus eigener Antriebskraft) eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschreiten können. Sie müssen also auch den Fahrradweg benutzen und dürfen Gehwege, Gehsteige und Schutzwege nicht befahren, wohl aber Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen – dort allerdings mit an den Fußgängerverkehr angepasster Geschwindigkeit.

Bleibt mir also nur, Ihnen viel Spaß beim Radeln zu wünschen, und wie immer: bleiben Sie gesund!

Ihr Wilhelm Häusler